

Amtsblatt der Europäischen Union

C 183



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

25. Mai 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 183/01	Euro-Wechselkurs — 24. Mai 2023	1
---------------	---------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 183/02	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen	2
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 183/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11030 – AWARE SUPER / ABP / DV4 / OMERS / REAL ESTATE JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2023/C 183/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11105 — GOLDMAN SACHS / PLATINUM SPRING / DAIWA RESORT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 183/05	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	7
2023/C 183/06	Veröffentlichung eines Löschungsantrags gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung	12

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Mai 2023

(2023/C 183/01)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,0785	CAD	Kanadischer Dollar	1,4600
JPY	Japanischer Yen	149,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,4462
DKK	Dänische Krone	7,4477	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7582
GBP	Pfund Sterling	0,86993	SGD	Singapur-Dollar	1,4526
SEK	Schwedische Krone	11,5103	KRW	Südkoreanischer Won	1 421,92
CHF	Schweizer Franken	0,9732	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,7479
ISK	Isländische Krone	151,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6005
NOK	Norwegische Krone	11,8175	IDR	Indonesische Rupiah	16 063,50
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9536
CZK	Tschechische Krone	23,671	PHP	Philippinischer Peso	60,068
HUF	Ungarischer Forint	372,70	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4900	THB	Thailändischer Baht	37,171
RON	Rumänischer Leu	4,9614	BRL	Brasilianischer Real	5,3397
TRY	Türkische Lira	21,4487	MXN	Mexikanischer Peso	19,2493
AUD	Australischer Dollar	1,6402	INR	Indische Rupie	89,1473

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(2023/C 183/02)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Biodiesel	Argentinien	Ausgleichszoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/244 DER KOMMISSION vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 1)	13.2.2024

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11030 – AWARE SUPER / ABP / DV4 / OMERS / REAL ESTATE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 183/03)

1. Am 15. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aware Super Pty Ltd („Aware Super“, Australien),
- Stichting Depositary APG Strategic Real Estate Pool („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),
- DV4 Limited („DV4“, Britische Jungferninseln),
- Oxford Jersey Holding Company Limited („Oxford“, Jersey), kontrolliert vom Verwalter von Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan („OMERS“, Kanada),
- Real Estate JV (Vereinigtes Königreich).

Aware Super, APG, DV4 und Oxford übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Real Estate JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aware Super ist ein Pensionsfonds, der in unterschiedlichen Anlageklassen investiert.
- APG ist ein Fonds auf Gegenseitigkeit, der sich auf Immobilieninvestitionen konzentriert und von ABP kontrolliert wird, dem Pensionsfonds für Bedienstete des Staates und des Bildungswesens in den Niederlanden.
- DV4 ist ein Immobilienfonds.
- Oxford gehört dem staatlichen kanadischen Pensionsfonds OMERS, der ein diversifiziertes weltweites Portefeuille von Aktien, Anleihen und Immobilien verwaltet und Privatkapital und Infrastrukturinvestitionen verwaltet.
- Real Estate JV ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das aus Get Living PLC, einem an der Internationalen Börse in Guernsey notierten Immobilienfonds, sowie drei im Vereinigten Königreich niedergelassenen Personengesellschaften mit beschränkter Haftung – Merchant City (Glasgow) LLP und Holbeck Quarter (Leeds) LLP, die jeweils Immobilien im Vereinigten Königreich entwickeln und verwalten, und T3 Residential Holdings LLP, einem registrierten Anbieter von Sozialwohnungen im Vereinigten Königreich, gebildet werden soll.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11030 – AWARE SUPER / ABP / DV4 / OMERS / REAL ESTATE JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11105 — GOLDMAN SACHS / PLATINUM SPRING / DAIWA RESORT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 183/04)

1. Am 15. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.
2. Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:
 - The Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA),
 - Platinum Spring B 2019 RSC Limited („Platinum Spring“, Vereinigte Arabische Emirate),
 - DAIWA RESORT Co., Ltd („Daiwa Resort“, Japan).
3. Goldman Sachs und Platinum Spring werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Daiwa Resort übernehmen.
4. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.
5. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Goldman Sachs erbringt weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung.
 - Platinum Spring ist eine Investmentholdinggesellschaft, die Anlagen besitzt und verwaltet. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Abu Dhabi Investment Authority („ADIA“), einer unabhängigen Anlagegesellschaft, die von der Regierung des Emirats Abu Dhabi gegründet wurde. ADIA verwaltet ein globales Anlageportfolio mit mehr als zwei Dutzend Anlageklassen und Unterklassen.
 - Daiwa Resort betreibt ein Netz von 24 in seinem Eigentum stehenden Hotels (Geschäfts- und Ferienhotels) in Japan.
6. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
7. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
8. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11105 — GOLDMAN SACHS / PLATINUM SPRING / DAIWA RESORT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 97 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2023/C 183/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Sable de Camargue“**PDO-FR-02848****Datum der Antragstellung: 31.5.2022****1. Name des erzeugnisses**

Sable de Camargue

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der weineg. U. *Sable de Camargue*, stille „Gris“- und „Gris de Gris“-Weine**KURZBESCHREIBUNG**

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Sable de Camargue“ ist stillen „Gris“- und „Gris de Gris“-Weinen vorbehalten.

In den „Gris“- und „Gris de Gris“-Weinen spiegelt sich ihre natürliche Umgebung, denn sie präsentieren sich blass lachsfarben und zeichnen sich durch ihre Ausgewogenheit am Gaumen aus, ein harmonisches Zusammenspiel zwischen dem geschmeidigen (keine Tannine), abgerundeten (Süße) und frischen (Säure) Charakter sowie den auf den maritimen Einfluss zurückzuführenden iodigen Noten. Nach der Direktkelterung werden diese Weine in der Regel als Cuvée-Weine ausgebaut.

Die Weine zeichnen sich durch fruchtige (weiße Früchte, Zitrusfrüchte, exotische Früchte, rote Früchte usw.) oder blumige Noten aus, je nach den Primäraromen der für die Cuvées verwendeten Rebsorten, und weisen einen Abgang mit mineralischen Noten auf.

Die „Gris de Gris“-Weine weisen eine blassere Farbe und subtilere, feinere Aromen auf, was darauf zurückzuführen ist, dass sie ausschließlich aus der Rebsorte Grenache gris hergestellt werden.

Die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sable de Camargue“ entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Analysegrenzwerten.

Die Weine stammen aus Trauben, die gut gereift geerntet werden und einen Zuckergehalt von mindestens 178 Gramm je Liter Most aufweisen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf.

Die Weinpartien, die lose oder abgefüllt vermarktet werden, weisen einen Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von 4 Gramm je Liter auf.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

a. Weinerziehung

Anbauverfahren

Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m².

Schnittregeln

Die Reberziehung erfolgt im Gobelet- oder Cordon-de-Royat-Schnitt. Die Reben werden im kurzen Zapfenschnitt mit höchstens acht Zapfen pro Stock und höchstens zwei Augen pro Zapfen geschnitten.

Bewässerung

Die Bewässerung kann entsprechend den Vorschriften des Artikels D. 645-5 des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) genehmigt werden.

b. Anbauverfahren

Andere Anbauverfahren

Um die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen zu bewahren, die ein wesentliches Element des Weinbaugebiets sind, gilt Folgendes:

- Mindestens jede zweite Rebasse muss zumindest während der Vegetationsruhe der Reben zur Bekämpfung der Winderosion eine spontan gewachsene oder angesäte gepflegte Vegetationsdecke aufweisen; die Pflege der Vegetationsdecke, ob angesät oder spontan gewachsen, erfolgt mit mechanischen oder physischen Mitteln oder durch Beweidung.
- Da Sandböden stark mineralisiert sind und stark ausgewaschen werden, wird eine organische Düngung zumindest durch das vorgeschriebene Unterpflügen der angesäten oder spontan gewachsenen Vegetationsrückstände erreicht.
- Das Ausbringen von Herbiziden ist auf der gesamten Fläche verboten.
- Im Umfeld des Weinbaugebiets herrscht ein hoher Salzgehalt, vor dem das Gebiet geschützt werden muss, um weiterbestehen zu können. Jede wesentliche Änderung des Wasserkreislaufsystems (Kanäle, Pumpstationen, Stauverschlüsse) ist verboten, lediglich die klassischen Instandhaltungsarbeiten an hydraulischen Anlagen sind erlaubt.

c. Rebsortenbestand

Anbauverfahren

- Der Rebsortenbestand muss sich zu mindestens 70 % aus den Hauptrebsorten zusammensetzen.
- Mindestens zwei der Hauptrebsorten müssen im Rebsortenbestand enthalten sein.

d. Spezifisches önologisches Verfahren

Verschnitt der Rebsorten

Die „Gris“-Weine stammen ausschließlich aus den Rebsorten Grenache gris G oder Grenache N oder aus einem Verschnitt, in dem

- mindestens zwei Hauptrebsorten enthalten sind;
- der Anteil der Hauptrebsorten bei mindestens 70 % liegt;
- der Anteil der Rebsorten Carignan N, Cinsaut N, Grenache N, Grenache gris G, Grenache blanc B, Marselan N, Muscat d’Alexandrie B, Syrah N, Ugni B, Vermentino B insgesamt mindestens 55 % beträgt.

Die „Gris de Gris“-Weine stammen ausschließlich aus der Rebsorte Grenache gris G.

Physikalische Behandlung

Die Verwendung von önologischer Holzkohle ist bei Mosten und neuen Weinen, die sich noch im Gärungsprozess befinden, bis zu einer Obergrenze von 20 % des Volumens der von dem betreffenden Weinbereitungsbetrieb für die betreffende Ernte erzeugten Weine zulässig.

Ausstattung

- Kontinuierliche Pressen, vertikale Entrapper, kontinuierlich arbeitende Fermenter, Tresteraufbereitungstanks und Schraubkeltern mit einem Durchmesser von weniger als 750 mm sind in der Weinbereitung verboten.
- Die Gärkellerkapazität muss bei gleicher Anbaufläche mindestens der Menge an Wein entsprechen, die im Vorjahr hergestellt wurde.

5.2. Höchsterträge

- a. Ertrag der Weine mit der g. U. „Sable de Camargue“
- b. 90 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau erfolgen in dem vom staatlichen Institut für Ursprung und Qualität (Institut national de l’origine et de la qualité) auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 5. September 2019 genehmigten geografischen Gebiet. Dieses Gebiet umfasst die folgenden Gemeindegebiete, auf der Basis des amtlichen Gemeindeschlüssels von 2020:

- Département Hérault: Frontignan, La Grande-Motte, Marseillan, Mauguio, Palavas-les-Flots, Sète, Vic-la-Gardiole, Villeneuve-lès-Maguelone;
- Département Gard: Aigues-Mortes, Le Grau-du-Roi, Saint-Laurent-d’Aigouze, Vauvert, Saint Gilles;
- Département Bouches-du-Rhône: Saintes-Maries-de-la-Mer.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Carignan N

Cinsaut N - Cinsault

Grenache N

Grenache gris G

Merlot N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Natürliche Faktoren, die zum Zusammenhang beitragen

Das Erzeugungsgebiet der g. U. „Sable de Camargue“ erstreckt sich über 14 Küstengemeinden der Departements Hérault, Gard und Bouches-du-Rhône. Die Reben werden ausschließlich auf sandigen und kalkhaltigen Böden des Rhône-Deltas, die aus Fluss- und Meeressedimenten sowie Windeinträgen entstanden sind, sowie auf dem zugehörigen Küstenstreifen angebaut. Dabei handelt es sich um einen sehr homogenen Originalboden, der praktisch keine Ton- und Lehmenteile aufweist, aber einen Sandanteil von mindestens 80 % hat.

Die Rebflächen liegen durchschnittlich 1 m über dem Meeresspiegel in einer für die Camargue charakteristischen Umgebung aus küstennahen Lagunen und Sümpfen.

Die Versorgung der Rebflächen mit Süßwasser erfolgt durch einen nur wenige Zentimeter hohen Grundwasserspiegel, der in einem hydrostatischen Gleichgewicht mit dem Meer, den Lagunen und den Kanälen gehalten wird. Diese Kanäle, die hier „Roubines“ heißen, bilden ein peripheres Netz um das Weinbaugebiet herum, durch das sowohl die Höhe als auch der Salzgehalt des Grundwasserspiegels reguliert werden können.

8.2. Menschliche Faktoren, die zum Zusammenhang beitragen

Da sich in der unmittelbaren Umgebung große Salzwasserkörper befinden, spielen menschliche Faktoren hier eine größere Rolle als anderswo. Die Boden- und Wasserbewirtschaftung der Parzellen ist von entscheidender Bedeutung und muss kontinuierlich erfolgen, um die Süßwasserressourcen zu bewirtschaften und das Eindringen von Salzwasser zu verhindern und so einzigartige Bodenbedingungen zu schaffen. Da diese sandigen Böden sehr anfällig gegenüber Winderosion sind, sind auch diesbezüglich geeignete Anbauverfahren erforderlich, insbesondere die Anpflanzung von Winterkulturen.

8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Durch das für den Weinbau einzigartige Meeresklima mit hoher Luftfeuchtigkeit und geringer Verdunstung entstehen hier Erzeugungsbedingungen, unter denen die Reben praktisch kontinuierlich Nährstoffe aufnehmen und wachsen können, auch während der Reifung.

Die besonderen sand- und kalkhaltigen Böden finden ihren Niederschlag vor allem in den Trauben, die eine ganz besondere Farbe aufweisen, die sich erheblich von der auf anderen Böden entstehenden Farbe unterscheidet: graublau mit rosafarbenen Schattierungen und geringem Anthocyangehalt.

Durch das während der Reifung herrschende Meeresklima entsteht ein ganz besonderes Gleichgewicht zwischen Zucker und Säure und ein hoher Gehalt an Apfel- und Milchsäure in den Trauben.

Nach der Gärung führt der relativ hohe Milchsäuregehalt dazu, dass diese Weine sowohl eine bemerkenswerte Frische als auch eine große Rundheit aufweisen.

Durch die schnelle Extraktion mithilfe der Direktkelterung und die sehr gute Beherrschung der Gärtemperaturen in Verbindung mit der Boden- und Wasserbewirtschaftung der Parzellen können so die Eigenschaften und Merkmale der Sandweine erzielt werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinbereitung und den Ausbau der Weine gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinde im Departement Gard: Aimargues.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-7795ee55-4951-43a0-9b57-eb48f1c1a032

Veröffentlichung eines Löschungsantrags gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

(2023/C 183/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ in Verbindung mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽²⁾ sowie gemäß den Artikeln 11 und 12 sowie Artikel 21 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission Einspruch gegen den Löschungsantrag zu erheben.

LÖSCHUNGSANTRAG

„Sable de Camargue“

EU-Nr.: PGI-FR-A1227-CANCEL – 31.5.2022

☒ g. g. A. ☐ g. U.

1. Eingetragener Name, dessen Löschung beantragt wird

Sable de Camargue

2. Mitgliedstaat oder Drittland, zu dem das abgegrenzte Gebiet gehört

Frankreich

3. Person, Einrichtung, Mitgliedstaat oder Drittland, von der/dem die Löschung beantragt wird

- a) von den französischen Behörden als Einrichtung für den Schutz und die Verwaltung der g. g. A. „Sable de Camargue“ anerkannte Vereinigung, die die Löschung beantragt

Syndicat des vins des Sables, Le Mas du Bosquet, 30220 Aigues-Mortes.

Tel. +33 466539957

E-Mail: communication@vin-sable_camargue.com

- b) Nationale Behörde

Ministère de l'agriculture et de l'alimentation (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung)
78 rue de Varenne
75349 Paris 07 SP
FRANCE

4. Löschungsgründe

Siehe Nummer 5.

5. Ausführliche Begründung des Löschungsantrags

Art des Löschungsgrunds: Artikel 106 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Das Syndicat des vins des Sables ist die Einrichtung, die für den Schutz und die Verwaltung der g. g. A. „Sable de Camargue“ anerkannt ist und den Antrag auf Eintragung dieses Namens als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) gestellt hat. Die französischen Behörden sind nach Prüfung des Antrags gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 der Auffassung, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Produktspezifikation wurde mit Erlass vom 6. Mai 2022 genehmigt, der am 10. Mai 2022 im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wurde. Mit Artikel 3 desselben Erlasses wird der Erlass vom 26. Oktober 2011 über die geschützte geografische Angabe „Sable de Camargue“ aufgehoben.

Damit der Übergang von der g. g. A. zur g. U. erfolgen kann und die Namen dieser beiden geografischen Angaben nicht nebeneinander bestehen, wird der Antrag auf Eintragung als g. U. unter der Referenznummer PDO-FR-A02848 parallel zu dem vorliegenden Löschungsantrag über das Informationssystem eAmbrosia übermittelt.

6. Verzeichnis der Nachweise

Erlass vom 6. Mai 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Französischen Republik vom 10. Mai 2022) über die Ursprungsbezeichnung „Sable de Camargue“

7. Verzeichnis der Nachweise

Elodie LEMATTE

Sous-directrice des filières agroalimentaires (Stellvertretende Leiterin des Bereichs Lebensmittelwirtschaft)

Direction générale de la performance économique et environnementale des entreprises (Generaldirektion für die Wirtschafts- und Umweltleistung von Unternehmen)

Ministère de l'Agriculture et de l'Alimentation (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung)

78 rue de Varenne

75349 Paris SP

bvab.ig.dgpe@agriculture.gouv.fr

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE